



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG
HEILFÜRSORGE

Heilfürsorge

- Information zur Erstattungsfähigkeit von wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und Akupunktur-

1. Sind Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden erstattungsfähig?

Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind außervertragliche Leistungen. Die Kosten können nur in Ausnahmefällen nach **grundsätzlich** vorheriger Genehmigung durch die Heilfürsorgestelle übernommen werden. Handelt es sich dabei um Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, die vom Bundesministerium des Innern entsprechend Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung **ausgeschlossen** sind, ist eine Kostenübernahme nicht möglich.

2. Welche wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethoden wurden vom Bundesministerium des Innern ausgeschlossen?

- Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologische Therapie (z.B. nach Tomatis, Hörtraining nach Dr. Volf, Audiovokale Integration und Therapie, Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)
- Atlastherapie nach Arlen
- Autohomologe Immuntherapie (z.B. ACTI-cell-Therapie)
- Autologe-Target-Cytokine-Therapie (ATC) nach Dr. Klehr
- Ayurvedische Behandlungen, z.B. nach Maharishi
- Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Dr. Nuhr
- Biophotonen-Therapie
- Bioresonarentests
- Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- Bogomoletz-Serum
- Brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Prof. Barraquer
- Bruchheilung ohne Operation
- Chelat-Therapie
- Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
- Computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologisch bedingten Erkrankung oder Schädigung
- Cytotoxologische Lebensmitteltests
- DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)
- Elektro-Neural-Behandlungen nach Dr. Croon
- Elektro-Neural-Diagnostik
- Epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz
- Frischzellentherapie
- Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (z.B. Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Dr. Voll, Elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik <BFD>, Mora-Therapie)
- Gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität
- Heileurhythmie
- Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung
- Hyperthermiebehandlung
- Immuno-augmentative Therapie (IAT)
- Immunsereen (Serocytol-Präparate)

- Iso- oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff/Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (z.B. Hämatogene Oxydationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. von Ardenne)
- Kariesdetektor-Behandlung
- Kinesiologische Behandlung
- Kirlian-Fotografie
- Kombinierte Serumtherapie (z.B. Wiedemann-Kur)
- Konduktive Förderung nach Petö, sofern nicht als heilpädagogische Behandlung bereits von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen
- Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie
- Modifizierte Eigenblutbehandlung (z.B. nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus körpereigenen Substanzen des Patienten individuelle Präparate gefertigt werden (z.B. Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)
- Neurotopische Diagnostik und Therapie
- Niedrig dosierter, gepulster Ultraschall
- Osmotische Entwässerungstherapie
- Psychotron-Therapie
- Pulsierende Signaltherapie (PST)
- Pyramidenenergiebestrahlung
- Radiale Stoßwellentherapie
- Regeneresen-Therapie
- Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
- Rolfing-Behandlung
- Schwingfeld-Therapie
- Thermoregulationsdiagnostik
- Trockenzellentherapie
- Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- Vibrationsmassage des Kreuzbeins
- Zellmilieu-Therapie

3. Welche wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und nach grundsätzlich vorheriger Genehmigung durch die Heilfürsorgestelle dem Grunde nach erstattungsfähig?

- **Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach ärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsstelle und in Zweifelsfällen eine Bestätigung durch eine Gutachterin oder einen Gutachter einzuholen.
- **Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig für die Behandlung der Tendinosis calcarea, der Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche), des Fasziiitis plantaris (Fersensporn) oder der therapiefraktären Achillodynie (therapieresistente Achillessehnenentzündung). Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der EWST sind Gebühren nach GOÄ-Ziffer 1800 beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.
- **Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung):**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxydvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie oder bei mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbundenen Tinnitusleiden.
- **Klimakammerbehandlungen:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle aufgrund des Gutachtens einer von ihr bestimmten Ärztin oder eines von ihr bestimmten Arztes die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.

- **Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, z.B. mit Aludrin.
- **Magnetfeldtherapie:**
Die Therapie mit Magnetfeldern ist wissenschaftlich allgemein nur anerkannt für die Behandlung der atrophen Pseudarthrose sowie bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn sie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.
- **Ozontherapie:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusskrankungen behandelt werden und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.
- **Therapeutisches Reiten (Hippotherapie):**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete und indizierte Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalberufe (z.B. Krankengymnastin oder Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind nach den Nummern 4 bis 6 der Anlage 9 beihilfefähig.
- **Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten:**
Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

4. Akupunktur

Akupunkturbehandlungen (Körperakupunktur mit Nadeln ohne elektrische Stimulation) sind entsprechend der Richtlinie "Methoden vertragsärztlicher Versorgung", Anlage I, anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, als Vertragsleistung abrechnungsfähig.

Zugelassene Indikationen

1. chronische Schmerzen der Lendenwirbelsäule, die seit mindestens 6 Monaten bestehen und gegebenenfalls nicht-segmental bis maximal zum Kniegelenk ausstrahlen (pseudoradikulärer Schmerz)
 - mit jeweils 10 Sitzungen innerhalb von maximal 6 Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen, jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 14 - 20 Nadeln,
2. chronische Schmerzen in mindestens einem Kniegelenk durch Gonarthrose, die seit mindestens 6 Monaten bestehen
 - mit jeweils bis zu 10 Sitzungen innerhalb von maximal 6 Wochen und in begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 7 bis 15 Nadeln je behandeltem Knie.

Eine erneute Behandlung kann frühestens 12 Monate nach Abschluss einer Akupunkturbehandlung erfolgen.

Die Leistung kann nur von einem Vertragsarzt erbracht und abgerechnet werden, der über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügt.

Qualifizierte Vertragsärzte finden Sie unter www.kvbawue.de und unter dem Begriff "Arztsuche". Gerne sind auch wir Ihnen bei der Suche behilflich.

5. Sonstiges

Soweit eine Untersuchung oder Behandlung nach einer Methode durchgeführt wird, die als wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt oder von der Erstattungsfähigkeit ausgeschlossen ist, bleiben auch alle damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Kosten unberücksichtigt.

Diese Informationen sollen einen Überblick über die Thematik bieten, sie behandeln das Thema jedoch nicht abschließend. Für Ihre weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich (z.B. über das Kundenportal) zur Verfügung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
-Heilfürsorgestelle-